

## **Wahlordnung**

### **I. Wahl der Delegierten der Diakonischen Konferenz**

#### **§ 1**

##### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Delegierten der Diakonischen Konferenz werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt (§ 8 Abs. 2 Buchst. a der Satzung des Diakonischen Werkes).

(2) In der Diakonischen Konferenz sollen möglichst alle Arbeitsfelder der Diakonie durch Delegierte vertreten sein. Die Arbeitsfelder und die Anzahl der jeweils zu wählenden Delegierten ergeben sich aus der Anlage dieser Wahlordnung.

(3) Bei Zweifeln über die Zuordnung einer Mitgliedseinrichtung zu einem bestimmten Arbeitsfeld entscheidet der Aufsichtsrat im Sinne des § 12 Abs. 5 Satz 1 der Satzung des Diakonischen Werkes durch Mehrheitsbeschluss

#### **§ 2**

##### **Stimmberechtigte Person**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt ist die vom zuständigen Leitungsorgan des Mitglieders bevollmächtigte Person.

(2) Die Übertragung von Stimmrechten nach Abs. 1 ist zulässig. Eine Person darf jedoch nicht mehr als drei Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.

(3) Die Mitglieder benennen der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die für sie bei der Wahl stimmberechtigte Person. Die Benennung ersatzweise stimmberechtigter Personen für den Fall der Verhinderung ist gleichzeitig oder nachträglich innerhalb der Frist zulässig.

(4) Bei Versäumung der Frist nach Abs. 3 ist eine Beteiligung des Mitglieders an der Wahl ausgeschlossen.

(5) Die stimmberechtigte Person erhält am Wahltag eine namentliche Wahlkarte, die zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt. Die Wahlkarte ist nicht übertragbar.

### **§ 3**

#### **Wahl der Diakonischen Konferenz, Ausscheiden**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 71 Delegierte aus den Arbeitsfeldern gemäß den Ziffern 1 bis 11 der Anlage zur Wahlordnung.
- (2) Die Bezirksdiakoniepfrerinnen und Bezirksdiakoniepfrer wählen 10 Delegierte aus ihrer Mitte. Das Ergebnis der Wahl ist der Mitgliederversammlung vor Eintritt in das Wahlverfahren bekannt zu geben.
- (3) Hauptamtliche Mitarbeitende der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes können nicht gewählt werden.
- (4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit gemäß § 6 Buchst. a) und b) oder Beendigung des Amtes als Bezirksdiakoniepfrerin / Bezirksdiakoniepfrer (§ 20 Diakoniesgesetz) scheidet die Person aus der Diakonischen Konferenz aus.

### **§ 4**

#### **Erlass der Anlage zur Wahlordnung, Zusammensetzung nach der Anlage**

- (1) Die Beschlussfassung über die Anlage zur Wahlordnung obliegt dem Aufsichtsrat.
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten, die auf die einzelnen Arbeitsfelder der Anlage entfallen, berücksichtigt die Anzahl der Einrichtungen des jeweiligen Fachbereichs, die Zahl der Mitarbeitenden, die Angebote und den Umsatz.
- (3) Jedes Mitglied soll pro Arbeitsfeld nur durch einen Delegierten in der Diakonischen Konferenz vertreten sein.

### **§ 5**

#### **Wahlausschreibung**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt den Mitgliedern spätestens zwei Monate vor der Wahl die Wahlausschreibung bekannt. Die Wahlausschreibung muss enthalten:
  - a) den Termin und den Ort für die Durchführung der Wahl,
  - b) die Arbeitsfelder und die Anzahl der auf das jeweilige Arbeitsfeld entfallenden und zu wählenden Delegierten,
  - c) den Termin, bis zu welchem die stimmberechtigte Person und ihre Vertretung schriftlich benannt sein müssen,
  - d) den Termin, bis zu welchem Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden müssen,
  - e) die Stelle, die Auskunft über die Durchführung der Wahl erteilt.

(2) Der Wahlausschreibung ist je ein auf das Mitglied namentlich ausgestelltes Formblatt für die Benennung der stimmberechtigten Person und für die Einreichung von Wahlvorschlägen beizufügen.

## **§ 6**

### **Wahlvorschläge, Benennung**

Als gemäß § 3 Abs. 1 zu wählende Delegierte können vorgeschlagen werden:

- a) Mitglieder eines Leitungsorgans (z. B. des Vorstandes, des Verwaltungsrates, des Kirchengemeinderates) oder
- b) leitende Mitarbeitende der in § 4 der Satzung des Diakonischen Werkes genannten Mitglieder.

## **§ 7**

### **Einbringung der Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge aus den einzelnen Arbeitsfeldern müssen spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes vorliegen. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Vorname der Kandidatin / des Kandidaten,
- b) Name der Einrichtung, für die kandidiert wird,
- c) Funktion in der Einrichtung.

Die Zustimmung zur Kandidatur soll vorliegen.

(2) Die Landesgeschäftsstelle koordiniert die Wahlvorbereitung. Sie weist rechtzeitig z. B. auf Fachtagungen für Träger und leitende Mitarbeitende oder anderen Zusammenkünften auf die Wahlen hin und bittet um eine ausreichende Zahl von Wahlvorschlägen.

(3) Kandidierende sollen eine kurze Beschreibung ihrer Person beifügen. Diese wird den Wahlunterlagen beigelegt, die allen stimmberechtigten Personen in der Regel eine Woche vor der Wahl zugeleitet werden. Darüber hinaus können sich die Kandidierenden in der Mitgliederversammlung persönlich vorstellen und Fragen beantworten. Die Mitgliederversammlung legt jeweils eine zeitliche Begrenzung der persönlichen Vorstellung fest. Mehrfachbenennungen von Kandidierenden eines Mitgliedes bedürfen einer Begründung (vgl. § 4 Abs. 2).

(4) Sind innerhalb der Frist des § 7 Abs. 1 für die einzelnen Arbeitsfelder nicht mindestens so viele Wahlvorschläge wie zu wählende Delegierte eingegangen, können aus der Mitte der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gemacht werden.

## **§ 8**

### **Durchführung der Wahl, Wahlergebnis**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates einberufen und von ihr oder ihrer Stellvertretung geleitet. Die Durchführung der Wahl übernehmen eine Wahlleitung und zwei Beisitzende, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahlleitung gibt die bereits schriftlich eingegangenen Wahlvorschläge bekannt und fordert gegebenenfalls zu weiteren Wahlvorschlägen auf (§ 7 Abs. 4 der Wahlordnung).

(2) Für jedes in der Anlage genannte Arbeitsfeld werden getrennte Wahlscheine erstellt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Bei der Stimmabgabe ist die Wahlkarte an die Wahlhelfenden an der Wahlurne auszuhändigen. Werden mehr Kandidierende auf eine Liste gesetzt, als Delegierte des entsprechenden Arbeitsfeldes zu wählen sind, sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch die Wahlleitung. Im Übrigen wird kein besonderes Wahlverfahren festgelegt.

## **II. Wahl des Aufsichtsrates**

## **§ 9**

### **Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, Ausscheiden**

(1) Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte gemäß §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung des Diakonischen Werkes die Mitglieder des Aufsichtsrates.

(2) Gewählt werden

- a) vier Delegierte der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1, Buchst. a) der Satzung des Diakonischen Werkes,
- b) fünf Delegierte der Mitglieder nach § 4 Abs. 1, Buchst. b) und c) der Satzung des Diakonischen Werkes, die nicht Mitarbeitende eines Diakonischen Werkes, einer Einrichtung der Kirchengemeinde, eines Kirchenbezirkes oder eines Diakonieverbandes sind,
- c) eine Delegierte / einen Delegierten der in die Diakonische Konferenz gewählten Bezirksdiakoniefarrerinnen / Bezirksdiakoniefarrer.

(3) Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist je eine Stellvertretung zu wählen.

(4) Die Amtsperiode dauert sechs Jahre.

(5) § 3 Abs. 4 der Wahlordnung findet sinngemäß Anwendung.

## **§ 10**

### **Wahlverfahren**

(1) Für die Delegierten gemäß § 9 Abs. 2 werden jeweils getrennte Wahlscheine erstellt. Die Wahl wird für jede Gruppe getrennt durchgeführt, wobei zuerst die Mitglieder und danach die Stellvertretungen gewählt werden. Über die Zuordnung der Stellvertretungen zu den Mitgliedern entscheidet der neu gewählte Aufsichtsrat.

(2) Werden mehr Kandidierende auf eine Liste gesetzt, als Aufsichtsratsämter (Mitglieder oder Stellvertretungen) zu vergeben sind, sind Diejenigen gewählt, die die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Wahl der Delegierten der Diakonischen Konferenz sinngemäß Anwendung.

### **III. Wahlanfechtung**

## **§ 11**

### **Anfechtung der Wahl**

(1) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Die Anfechtung ist schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes einzulegen und zu begründen.

(2) Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung. Über sie entscheidet der bisherige Aufsichtsrat.

(3) Wird der Anfechtung stattgegeben, sind spätestens drei Monate nach der Entscheidung Neuwahlen durchzuführen.